

Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und normative Dokumente	2
2	Definition Betrieb	2
3	Definition Paralleleigentum.....	2
4	Inspektions- und Zertifizierungsebenen	3
5	Erfüllungskriterien.....	3
5.1	Kritische Muss-Kriterien.....	3
5.2	Nicht kritische Muss-Kriterien.....	3
5.3	Empfehlungen	3
5.4	Obligatorische Kommentare in der Checkliste.....	4
6	Anmeldeverfahren für SwissGAP Hortikultur.....	4
7	Betriebliche Selbstkontrollen.....	4
8	Externe Audits durch eine Zertifizierungsstelle	5
8.1	Jährliche angemeldete Zertifizierungsaudits.....	5
8.2	Unangemeldete Stichprobeninspektionen	5
8.3	Kontrolldauer.....	6
8.4	Anforderungen an Inspektoren	6
9	Zertifizierung.....	7
9.1	Ablauf der Zertifizierung	7
9.2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	7
9.3	Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen.....	8
10	Sanktionen	8
10.1	Generelle Vorgaben	8
10.2	Verwarnung	8
10.3	Aufhebung.....	9
10.4	Annullierung	10
10.5	Sanktionierung von Zertifizierungsstellen.....	10
Anhang: Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur		separates Dokument

1 Einführung und normative Dokumente

Das vorliegende Dokument basiert auf dem Benchmarking-Verfahren mit dem GLOBALG.A.P. Standard, IFA 5.1 und deckt dessen General Regulations ab.

Die folgenden Dokumente gelten für SwissGAP Hortikultur als normativ (sowie alle weiteren Dokumente, die als normativ herausgegeben werden):

1. SwissGAP Hortikultur Anforderungen:

Dokument mit den Anforderungen, welche die Betriebe einzuhalten haben.

Hinweis: Interpretationen und Umsetzungs-Dokumente im Dokument mit den Anforderungen sind nicht normativ.

2. Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur

Beschreibt die wichtigsten und für den Betrieb relevanten Anforderungen, im Wesentlichen die Erfüllungskriterien zur Erlangung einer SwissGAP Hortikultur Zertifizierung, das Anmeldeverfahren, die betrieblichen Selbstkontrollen, die externen Audits, die Zertifizierung sowie das Sanktionswesen.

3. Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur

Dieses Dokument gilt als Anhang zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept und deckt die restlichen Anforderungen ab, welche von allen Beteiligten eingehalten werden müssen.

Die normativen Dokumente sind zur eindeutigen Identifikation in der Fusszeile mit einer Versionsnummer und dem Datum des Inkrafttretens versehen.

Ein Update von normativen Dokumenten wird entweder durch JardinSuisse oder durch den Verein SwissGAP allen betroffenen Stellen mitgeteilt.

Die aktuellen Versionen aller normativen Dokumente können unter www.swissgap.ch oder www.jardinsuisse.ch heruntergeladen werden.

2 Definition Betrieb

Für die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung ist der Begriff "Betrieb" wie folgt definiert:

Eine Person (Einzelperson) oder eine Gesellschaft, die für die Produktion der gartenbaulichen Produkte (inkl. Pachtland) einsteht und welche die rechtliche Verantwortung für die verkauften Produkte dieses Betriebes hat.

Jeder solche Betrieb kann sich für eine SwissGAP Hortikultur Zertifizierung bewerben.

3 Definition Paralleleigentum

Paralleleigentum beschreibt die Situation, in der sich zertifizierte und nicht zertifizierte Pflanzen / Produktgruppen der gleichen Art gleichzeitig im Eigentum eines Betriebs befinden (z.B. Zukauf nicht zertifizierter Pflanzen, die im eigenen Betrieb unter zertifizierten Bedingungen produziert werden).

Bei Paralleleigentum muss der Betrieb folgende Punkte einhalten:

- bei der Anmeldung deklarieren, wenn kein Paralleleigentum. Die Information Paralleleigentum wird durch die Zertifizierungsstelle in der GLOBALG.A.P. Datenbank hinterlegt sowie auf dem SwissGAP Hortikultur Zertifikat abgebildet.

Hinweis: eine Änderung der Deklaration zum Paralleleigentum kann nicht als Korrekturmassnahme bei Verstössen vorgenommen werden. Zuerst muss der Sanktionsgrund behoben werden.

- die Rückverfolgbarkeit garantieren. Die Trennung bzw. klare Identifikation von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten muss jederzeit sichergestellt sein.

Werden nach einem Wechsel der Deklaration zum Paralleleigentum erstmals nicht zertifizierte Produkte zugekauft, muss der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der Warentrennung nachgewiesen werden.

- das Kapitel 16 der SwissGAP Hortikultur Anforderungen einhalten.

4 Inspektions- und Zertifizierungsebenen

Im System SwissGAP Hortikultur sind auf zwei Ebenen Inspektionen gefordert:

1. Betriebliche Selbstkontrollen
2. Externe Audits durch eine Zertifizierungsstelle

Die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung erfolgt auf Stufe Einzelbetrieb (GLOBALG.A.P. Option 3). Es ist keine Gruppenzertifizierung (GLOBALG.A.P. Option 4) vorgesehen.

5 Erfüllungskriterien

Die Anforderungen von SwissGAP Hortikultur setzen sich aus drei Arten von Kontrollpunkten zusammen. Dabei handelt es sich um kritische Muss-Kriterien (roter Hintergrund), nicht-kritische Muss-Kriterien (gelber Hintergrund) und Empfehlungen (grüner Hintergrund), die wie folgt erfüllt sein müssen:

5.1 Kritische Muss-Kriterien

100% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

5.2 Nicht kritische Muss-Kriterien

95% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

Berechnung:

- Gesamtzahl aller nicht kritischen Muss-Kriterien
- für den Betrieb nicht relevante nicht kritische Muss-Kriterien
- = Gesamtzahl der für den Betrieb relevanten nicht kritischen Muss-Kriterien
- davon sind 95% zu erfüllen, wobei aufrunden nicht zulässig ist.

Nach jeder Inspektion muss dem Betrieb das Ergebnis (95% erfüllt oder nicht) vorgelegt werden.

5.3 Empfehlungen

Keine Mindestanforderung zur Erfüllung festgelegt.

Die Empfehlungen müssen bei der betrieblichen Selbstkontrolle der Betriebe und den angemeldeten externen Zertifizierungsaudits durch die Zertifizierungsstellen geprüft werden.

5.4 Obligatorische Kommentare in der Checkliste

Bei allen Kontrollpunkten, die mit "Nein" beantwortet werden, muss der Mangel beschrieben werden.

Bei allen nicht anwendbaren kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien bzw. Kontrollpunkten müssen Kommentare gemacht werden.

Zusätzlich dazu wird in der Checkliste bei allen kritischen Muss-Kriterien explizit ein Nachweis (Kommentar) verlangt.

Wenn für einen Betrieb mehrere Standorte auditiert werden, sind relevante standort- und produktspezifische Kommentare in der Checkliste vorzunehmen.

Diese Regelungen müssen bei den jährlichen Zertifizierungsaudits und bei den Stichprobenkontrollen beachtet werden.

Hinweis zu „Kein N/A“

Bei einigen Kontrollpunkten steht am Ende des Anforderungstextes der Vermerk „Kein N/A“. Dies bedeutet, dass der entsprechende Kontrollpunkt aufgrund der Vorgaben von GLOBALG.A.P. nicht mit „nicht anwendbar“ beurteilt werden kann und der Kontrollpunkt zwingend mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden muss.

Wenn ein Kontrollpunkt mit dem Vermerk „Kein N/A“ für den Betrieb trotzdem nicht relevant ist, muss der entsprechende Kontrollpunkt mit „Ja“ beantwortet werden, inkl. einer entsprechenden Begründung.

6 Anmeldeverfahren für SwissGAP Hortikultur

Der Gesuchsteller meldet sich für eine Zertifizierung nach SwissGAP Hortikultur bei Jardin-Suisse an und wählt die gewünschte Zertifizierungsstelle aus. Die Betriebe können grundsätzlich wählen, durch welche der für SwissGAP Hortikultur zugelassenen Zertifizierungsstellen sie zertifiziert werden möchten. Das ausgefüllte Anmeldeformular und das Formular „Registrierte Produkte“ werden vor der ersten Inspektion der entsprechenden Zertifizierungsstelle zugestellt.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Betrieb innerhalb von 28 Tagen den Erhalt des Anmeldeformulars und die Registrierung und meldet ihm seine GLOBALGAP Nummer (GGN).

Nach Erhalt der Anmeldung wird dem Betrieb durch das Sekretariat der Kommission SwissGAP Hortikultur der Grundkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Die Anmeldung und die dabei gemachten Angaben sind durch den Betrieb im Rahmen der jährlichen Audits, in jedem Fall vor Ablauf des Zertifikats, zu bestätigen.

7 Betriebliche Selbstkontrollen

Jeder Betrieb muss eine vollständige betriebsinterne Selbstkontrolle auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste durchführen, wobei alle Produkte und Standorte entsprechend dem Zertifizierungsumfang zu berücksichtigen sind. Die Checklisten müssen verfügbar sein und durch den externen Auditor überprüft werden können.

Die betriebliche Selbstkontrolle muss mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden, wofür der einzelne Betrieb selbst verantwortlich ist.

Die Unterlagen der betrieblichen Selbstkontrollen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8 Externe Audits durch eine Zertifizierungsstelle

Externe Audits sind auf zwei Stufen gefordert:

1. Jährliche angemeldete Zertifizierungsaudits
2. Unangemeldete Stichprobeninspektionen

Die Kontrollen sollten zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem relevante pflanzenbauliche Tätigkeiten und/oder die Handhabung (jedoch nicht nur die Lagerung) ausgeführt werden. Der Zeitplan für die Kontrollen muss dem Inspektor genügend Zeit lassen, um sicherzugehen zu können, dass alle registrierten Kulturen in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen gehandhabt werden, selbst wenn diese zur Zeit der Kontrolle nicht geprüft werden konnten. Kontrollen außerhalb der Saison, bzw. wenn nur minimale betriebliche Aktivitäten stattfinden, sind zu vermeiden.

8.1 Jährliche angemeldete Zertifizierungsaudits

Die jährlichen Audits erfolgen angemeldet und sind Voraussetzung für die Zertifizierung der Betriebe.

Das erste Audit erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Anmeldung. Dabei muss der Betrieb für mindestens die letzten 3 Monate - bzw. ab Anmeldedatum, wenn die Anmeldung bei der Erstkontrolle mehr als 3 Monate zurückliegt - Aufzeichnungen zu SwissGAP und seine erste Selbstkontrolle vorlegen können.

Weitere Audits erfolgen mindestens einmal pro Jahr.

Die Audits der Betriebe erfolgen durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien und alle Empfehlungen müssen überprüft werden. Während des Audits berücksichtigt der Inspektor sämtliche registrierten Produktgruppen und relevanten Betriebsstandorte (inkl. Lager- und Packstätten).

Nach Abschluss des Audits fasst der Inspektor vor Ort das Kontrollresultat zusammen und lässt die „Audit Info“ aus der Checkliste (inkl. Angabe zu den Nicht-Konformitäten und der Kontrolldauer) vom Betrieb unterzeichnen. Anschliessend verfasst der Inspektor einen Auditbericht entsprechend der Vorlage der Zertifizierungsstelle.

Kontrollzeitpunkt

Die Folgeaudits können jederzeit im Rahmen eines „Kontrollfensters“ über einen Zeitraum von 8 Monaten hinweg stattfinden, und zwar von 4 Monaten vor dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats und bis zu 4 Monate nach dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats (letzteres nur, wenn die Gültigkeit des Zertifikats verlängert wurde).

Zwischen 2 Kontrollen zur Re-Zertifizierung müssen mindestens 6 Monate liegen.

8.2 Unangemeldete Stichprobeninspektionen

Die Zertifizierungsstellen sind von Seiten GLOBALG.A.P. verpflichtet, bei mindestens 10% aller durch sie zertifizierten Betriebe nach Option 3 zusätzliche Stichprobeninspektionen durchzuführen. Wenn eine Zertifizierungsstelle weniger als 10 zertifizierte Betriebe hat, muss mindestens eine Stichprobeninspektion pro Jahr durchgeführt werden.

Die 10% werden pro Kalenderjahr auf Basis der im Vorjahr zertifizierten Betriebe berechnet. Die Auswahl erfolgt risikobasiert und berücksichtigt die geographische Verteilung der zertifizierten Betriebe, die Kulturarten sowie die Erfüllungshistorie.

CIPRO Audits durch GLOBALG.A.P. können für die Anzahl unangemeldeter Stichprobeninspektionen pro Jahr mitgezählt werden. Werden anlässlich von CIPRO Audits Regelverstösse festgestellt, muss die Zertifizierungsstelle diese weiterverfolgen.

Die Stichprobeninspektionen erfolgen auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien müssen überprüft werden (die Empfehlungen nicht).

Werden während der Stichprobeninspektionen Nicht-Erfüllungen ausserhalb des Toleranzbereichs festgestellt, erfolgt die Sanktionierung identisch wie bei während eines jährlichen Zertifizierungsaudits festgestellten Nicht-Erfüllungen.

Die Stichprobeninspektionen werden mindestens in einem Abstand von 30 Tagen von den normalen jährlichen Audits durchgeführt und erfolgen unangemeldet bzw. werden dem Betrieb 48 Stunden (zwei Arbeitstage) vorher kurzfristig angekündigt.

Sollte im Ausnahmefall der vorgeschlagene Termin vom Betrieb nicht eingehalten werden können (aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen), wird dem Betrieb ein zweiter Termin für eine unangemeldete Stichprobeninspektion vorgeschlagen. Der Betrieb erhält eine schriftliche Verwarnung, wenn der erste (oder wenn anwendbar, der zweite) vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde. Wenn der Besuch aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aufhebung ausgesprochen.

8.3 Kontrolldauer

Die Kontrolldauer muss in den Inspektionsunterlagen festgehalten werden.

Ein Audit sollte unter den einfachsten Umständen (eine oder nur wenige Produktgruppen, nur 1 Betriebsstandort, Folgekontrolle, wenig Angestellte, ausgefüllte und korrekte Pauschaldeklaration, übersichtliche Aufzeichnungen) ca. 3 Stunden dauern.

Stichprobeninspektion sollten ca. 2 Stunden dauern

8.4 Anforderungen an Inspektoren

Die Anforderungen an die Inspektoren richten sich nach den General Regulations von GLOBALG.A.P. Teil III, Annex 1: Qualifikation von Inspektoren. Dies sind konkret:

- Mindestens ein Abschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Abschluss als Gärtner, Gemüsegärtner oder Obstbauer. Darin eingeschlossen ist eine Schulung zu Pflanzenschutz und Düngung.
- Eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung nach der abgeschlossenen Ausbildung (siehe oben) und mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau oder in einer Funktion in der Qualitätssicherung im Sektor Blumen, Zierpflanzen oder Baumschulen.
- Mindestens ein absolvierter Schulungstag durch die Zertifizierungsstelle betreffend Auditmethodik und -technik.
- Eine absolvierte Schulung zur HACCP-Methode basierend auf den Grundlagen des Codex Alimentarius (Schulung ist intern durch die Zertifizierungsstelle möglich).
- Kenntnisse der entsprechenden Sprache der Teilnehmer, inkl. Fachterminologie.

Zusätzliche Anforderungen der Kommission SwissGAP Hortikultur:

- Kombinationsmöglichkeiten mit Inspektionen anderer Standards ausschöpfen
- Wunschanforderung: pro Jahr und Inspektor sollen mindestens 10 Inspektionen durchgeführt werden.

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ein Betrieb nicht mehr als vier Jahre nacheinander durch den gleichen Inspektor kontrolliert wird. Nach einer Kontrolle durch einen anderen Inspektor kann erneut für vier Jahre der erste Inspektor eingesetzt werden. Diese Vorgabe gilt ab dem Kontrolljahr 2018.

Abweichungen zu den Anforderungen an die Inspektoren (z.B. wenn in einer Sprachregion nur ein Inspektor verfügbar ist) müssen bei der Kommission SwissGAP Hortikultur schriftlich beantragt und begründet werden, welche über die Annahme des Antrags entscheidet.

Detaillierte Angaben zum Qualifikationsverfahren sind im Anhang enthalten. Die Qualifikation der Auditoren wird durch die Zertifizierungsstellen sichergestellt und anlässlich der Akkreditierung durch die SAS überprüft.

9 Zertifizierung

9.1 Ablauf der Zertifizierung

SwissGAP Hortikultur Zertifikate werden den Betrieben auf Grundlage der jährlichen Zertifizierungsaudits ausgestellt. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, gestützt auf den zur Verfügung stehenden Fakten, über die Annahme, Abänderung oder Zurückweisung des Zertifizierungsantrages.

Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikates wird innerhalb von 28 Kalendertagen nach Abschluss des Audits bzw. nach Erledigung von offenen Nicht-Konformitäten gefällt.

Das SwissGAP Hortikultur Zertifikat wird erstmals mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Zertifizierungsentscheid ausgestellt. Die Gültigkeit der folgenden Zertifizierungen richtet sich nach dem Datum der Erst-Zertifizierung.

Auf Grundlage der Zertifizierungsentscheide verwaltet die Zertifizierungsstelle folgende Teilnehmerstati:

- angemeldet
- zertifiziert
- nicht mehr zertifiziert (Zertifizierung aufgehoben oder annulliert)

Öffentlich werden unter www.jardinsuisse.ch folgende Listen geführt:

- angemeldet: Betriebe, welche die Anmeldung unterschrieben haben, die aber noch nicht auditiert bzw. zertifiziert wurden.
- SwissGAP Hortikultur zertifiziert: Betriebe, welche registriert sind und nach der Zertifizierung die Anforderungen erfüllen.
- nicht mehr angemeldet / zertifiziert: Betriebe, welche aufgrund einer Sanktion den Status angemeldet oder zertifiziert verloren oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

9.2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Für die Zertifizierung kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle mit einer Akkreditierung der SAS nach ISO/IEC 17065 in Frage, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Von GLOBALG.A.P. für den Bereich Blumen und Zierpflanzen als Zertifizierungsstelle anerkannt. Dazu muss die Zertifizierungsstelle auf der Homepage von GLOBALG.A.P. gelistet sein.
- Bei der SAS mindestens den Antrag zur Erweiterung der Akkreditierung für SwissGAP Hortikultur gestellt oder die Akkreditierung für SwissGAP Hortikultur liegt vor.

- Die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt oder mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission muss Auditorqualifikationen aufweisen (im Bereich GLOBALGAP Blumen & Zierpflanzen oder GLOBALGAP Früchte & Gemüse).

Über die Zulassung von Zertifizierungsstellen für SwissGAP Hortikultur entscheidet die Kommission SwissGAP Hortikultur. Der schriftliche Antrag um Zulassung, eine Liste der Inspektoren sowie die Nachweise zur Einhaltung der obengenannten Anforderungen sind an das Sekretariat der Kommission SwissGAP Hortikultur zu richten.

9.3 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen

Das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen gilt für die während der externen Audits gefällten Entscheide und für alle Fälle, welche die erstmalige Zertifizierung oder die Sanktion eines Betriebes beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der entsprechenden Zertifizierungsstelle.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstellen kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Rekurs bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Kommission SwissGAP Hortikultur über laufende Rekursfälle.

Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen und die Fristen der Rekurskommission informiert. Er wird auch über die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet definitiv.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

10 Sanktionen

10.1 Generelle Vorgaben

Bei der Nichterfüllung von Anforderungen oder von Vertragsbestandteilen gelangen folgende Sanktionsarten zur Anwendung:

- Verwarnung
- Aufhebung
- Annullierung

Die Betriebe können keinen Wechsel der Zertifizierungsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktion geführt haben, nicht behoben worden sind.

Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmaßnahmen oder die Überprüfung anhand eines Nachaudits voraus.

10.2 Verwarnung

Für alle Arten von Nicht-Erfüllungen (von Anforderungen und von Vertragsbestandteilen) sowie bei der Verweigerung des ersten oder zweiten Termins für eine unangemeldete Stichprobeninspektion, wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Vertraglich: kleinere Vertragsbestandteile werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die Zertifizierungsstelle kann eine Frist von maximal 28 Kalendertagen für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen erteilen. Wenn nach Ablauf der Frist die Ursache der Verwarnung nicht behoben wurde, kommt es zu einer Aufhebung.

Wenn die Nicht-Erfüllung ein kritisches Musskriterium und eine ernsthafte Gefährdung für die Sicherheit der Arbeitnehmer / Konsumenten oder der Umwelt darstellt, kann die Zertifizierungsstelle die Frist für die Korrekturmassnahmen verkürzen oder sogar direkt eine Aufhebung verhängen.

Hinweis für Erstkontrollen

Der Abschluss der Zertifizierung kann bis zu 90 Tage nach der ersten Inspektion pendent gehalten werden, wenn noch Korrekturmassnahmen notwendig sind.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, um innerhalb den Toleranzbereich zu gelangen, muss erneut eine vollständige Inspektion durchgeführt werden, bevor ein Zertifikat ausgestellt werden kann.

10.3 Aufhebung

Wenn die Korrekturmassnahmen einer vorangehenden Verwarnung nicht innerhalb der Frist umgesetzt wurden, kommt es zu einer Aufhebung. Ebenso, wenn eine unangemeldete Stichprobeninspektion aus nicht berechtigten Gründen nicht erfolgen kann.

Vertraglich: vereinbarte Gebühren wurden nicht bezahlt oder Änderungen der Anforderungen, die offiziell von der Kommission SwissGAP Hortikultur angekündigt wurden, sind nicht befolgt worden.

Alle zertifizierten Produkte sind für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, der von der Zertifizierungsstelle festgelegt wird (max. 6 Monate).

Der Betrieb darf das Zertifikat oder jedes andere im Zusammenhang mit der SwissGAP Hortikultur Zertifizierung stehende Dokument während der Aufhebung nicht mehr verwenden.

Die Sanktion wird aufgehoben, wenn der Betrieb die Korrekturmassnahmen innerhalb der Sanktionsdauer der Aufhebung umsetzt. Dies setzt eine Überprüfung der Korrekturmassnahmen anhand von eingereichten Nachweisen oder einer erneuten Inspektion auf Kosten des Betriebs voraus.

Werden die Korrekturmassnahmen durch den Betrieb innerhalb der Sanktionsdauer nicht umgesetzt, erfolgt eine Annullierung.

Freiwillige Aufhebung durch den Betrieb

Stellt ein Betrieb aufgrund seiner betrieblichen Selbstkontrolle Nichterfüllungen fest, die sich nicht ohne weiteres korrigieren lassen, kann er freiwillig bei der Zertifizierungsstelle eine Aufhebung beantragen. In diesem Fall kann der Betrieb selbst eine Frist für die Korrekturmassnahmen vorschlagen und von der Zertifizierungsstelle bewilligen lassen.

Eine freiwillige Aufhebung hat keinen Einfluss auf das Datum der Re-Zertifizierung und befreit den Betrieb nicht davon, die Registrierungsgebühr oder andere fällige Gebühren zu zahlen.

10.4 Annullierung

Nicht behobene Korrekturmassnahmen während der Dauer der vorangehenden Aufhebung führen zu einer Annullierung der Zertifizierung und zur Auflösung der Registrierung des Betriebes.

Vertraglich: ein objektiv schlechtes Management oder ein nachweislicher Betrug hinsichtlich der SwissGAP Hortikultur Anforderungen sowie der Konkurs des Betriebes.

Nach einer Annullierung gilt ein vollständiges Verbot der Nutzung des Zertifikats oder jedes anderen im Zusammenhang mit der SwissGAP Hortikultur Zertifizierung stehenden Dokuments.

Wünscht der Betrieb nach einer Annullierung eine erneute Teilnahme bei SwissGAP Hortikultur, ist eine neue Registrierung erforderlich. Diese ist frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich.

10.5 Sanktionierung von Zertifizierungsstellen

Der Verein SwissGAP hat das Recht, Zertifizierungsstellen zu sanktionieren. Dazu müssen Beweise vorliegen, dass die Zertifizierungsstellen die Verfahren und Reglemente von SwissGAP nicht befolgen.

Das Ausmass der Sanktion legt der Verein SwissGAP zusammen mit der Kommission SwissGAP Hortikultur aufgrund der vorliegenden Fakten fest. Die Sanktionierung kann bis zur Aberkennung der Zulassung als SwissGAP Hortikultur Zertifizierungsstelle reichen.